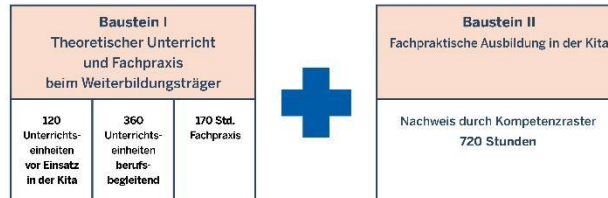


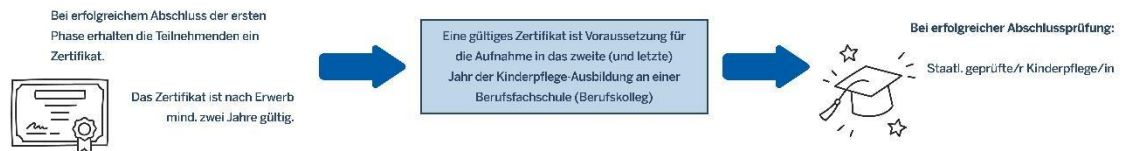
Wie ist das Modell Quereinstieg in die Kinderbetreuung – QiK – aufgebaut?

Quereinstieg in die Kinderbetreuung QiK

I. Phase: 2. Jahre berufsbegleitende Qualifizierung



II. Phase: Übergang in das 2. Ausbildungsjahr Kinderpflege (Berufskolleg)



- Das Modell QiK ist grundsätzlich in zwei Phasen aufgebaut:
 - Phase, zwei Jahre: Qualifizierungsphase bei Weiterbildungsträger und in Kindertageseinrichtung
 - Phase, Einstieg ins 2. Ausbildungsjahr der Berufsausbildung nach Landesrecht „Staatliche geprüfte Kinderpflegerin/ Staatliche geprüfter Kinderpfleger“ am Berufskolleg
- Für die **erste Phase** von QiK ist vorgesehen, dass innerhalb von zwei Jahren eine Qualifizierung in Form von zwei parallellaufenden Bausteinen absolviert wird:
- Der erste Baustein umfasst eine Qualifizierung bei einem Weiterbildungsträger. Diese Qualifizierung muss mindestens 480 Unterrichtseinheiten Fachtheorie und, damit die Maßnahme als Beschäftigtenförderung für die Agentur für Arbeit förderfähig ist, 170 Zeitstunden Fachpraxis umfassen.
- Von den 480 Unterrichtseinheiten Fachtheorie sind 120 Unterrichtseinheiten zu Beginn von Phase I zu absolvieren.
- Der zweite Baustein umfasst 720 Zeitstunden fachpraktischer Ausbildung. Hierzu hat das Ministerium für Schule und Bildung als Unterstützung für die Nachweisbarkeit ein Kompetenzraster veröffentlicht.
- Werden die 480 Unterrichtseinheiten Fachtheorie und 720 Zeitstunden fachpraktischer Ausbildung erfolgreich absolviert, wird ein Zertifikat mit zwei Jahren Gültigkeit ausgestellt.
- Ein gültiges Zertifikat ermöglicht jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres den Übergang in die **zweite Phase** von QiK mit der Aufnahme in die Berufsausbildung nach Landesrecht „Staatliche geprüfte Kinderpflegerin/ Staatliche geprüfter Kinderpfleger“ am Berufskolleg. Hier werden jedoch die bisher erworbenen Qualifikationen angerechnet, so dass direkt in das zweite (und letzte) Ausbildungsjahr der Kinderpflege-Ausbildung eingestiegen wird.

Was sind wichtige Schritte bei der Planung und Durchführung von Qik?

1. Gründung der Projektgruppen vor Ort
2. Klärung der konkreten Fördermodalitäten der Arbeitsagentur vor Ort (Höhe der Zuschüsse liegt im Ermessen der AA)
3. Erläuterungstermine für Träger und Weiterbildungsträger insbesondere bezüglich der Finanzierungsgrundlagen im Rahmen der Projektgruppen
4. Überprüfung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bzw. Teilnahmebereitschaft der Träger und Weiterbildungsträger
5. Festlegung auf eine Teilnehmer:innenanzahl
6. Erstellung des Curriculums
7. „Clearing“: Auswahl der Teilnehmer:innen durch die Projektgruppe (um sicherzustellen, dass die jeweiligen Finanzierungsgrundlagen, von denen personenspezifisch ausgegangen wird, auch tatsächlich vorliegen).
8. Ggfs. Treffen gemeinsamer Absprachen (Verfahrensfragen, Vergütung, etc.).
9. Verständigung mit MKJFGFI über Nutzung der Erprobungsklausel nach § 53 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
10. Information der Teilnehmer:innen (bspw. durch Auftaktveranstaltung), damit sich alle auf dem gleichen Kenntnisstand befinden (und sich vernetzen können).

Wie sollte die Projektgruppe vor Ort zusammengesetzt sein?

- Örtliches Jugendamt
- Träger der Einrichtungen, bei denen die Quereinsteiger:innen angestellt sind
- Partizipierende Weiterbildungsträger
- Arbeitsagentur und Jobcenter
- Berufskollegs aus der Region
- ggfs. Kommunale Integrationszentren
- Bei Bedarf insbesondere mit Blick auf die wichtigen Erläuterungstermine und auf die Clearing-Termine: MKJFGFI, MSB, RD NRW
- Leiter:in und Ansprechpartner:in der Kommune für das Erprobungsmodell, die die Projektgruppe leitet und moderiert.

Wieso sollten die Jobcenter in die Projektgruppen eingebunden werden?

- Trotz des Übergangs FbW ab 01/2025 in den SGB III Bereich sollten beide Rechtskreise (Arbeitsagentur und Jobcenter) vor Ort eingebunden werden (zwecks Absprache und Ausschöpfung des Kundenpotentials). Denn die potentiellen Teilnehmer:innen kommen aus beiden Rechtskreisen und im Rahmen der gemeinsamen Bildungszielplanung von AA und JC sollten diese beteiligt sein.

Wer vergibt das Zertifikat?

- Die Modellkommune stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen das Zertifikat aus.

Kann die Gültigkeit des Zertifikats verlängert werden?

- Die Modellkommune kann die Gültigkeit eines Zertifikats beim Vorliegen von gewichtigen Gründen um ein Jahr verlängern. Solche Gründe können insbesondere Zeiten in Mutterschutz, Elternzeit und Zeiten in Arbeitsunfähigkeit sein.

An welche Teilnehmer:innen richtet sich das Projekt?

- Grundsätzlich kommt eine Teilnahme für alle Personen in Betracht, die (ggfs. noch) nicht die Zugangsvoraussetzungen für die Berufsausbildung nach Landesrecht „Staatliche geprüfte Kinderpflegerin / Staatliche geprüfter Kinderpfleger“ erfüllen. Dieses ist mindestens der Erste Schulabschluss.
- Voraussetzung der Teilnahme ist ein Arbeitsvertrag in einer Kita.
- Hierbei können
 - sowohl bereits in den Einrichtungen beschäftigte Mitarbeitende als Zielgruppe in Frage kommen,
 - als auch (ggf. mit Unterstützung der lokalen Agentur für Arbeit oder dem lokalen Jobcenter) neu einzustellende Personen.
- Mit Blick auf die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit, empfiehlt es sich, den Fokus auf Personen ohne abgeschlossene bzw. verwertbare Berufsausbildung zu richten (sogenannte Ungelernte oder Wieder-Ungelernte).

- Bei der Auswahl der teilnehmenden Personen sollte beachtet werden, dass über den Zeitraum der Phase I die Zugangsvoraussetzungen für die Berufsausbildung nach Landesrecht „Staatliche geprüfte Kinderpflegerin/ Staatliche geprüfter Kinderpfleger“ erworben werden können, falls diese Voraussetzungen zunächst noch nicht erfüllt sind (Beispielhaft sei hier der Erste Schulabschluss benannt. Eine Anerkennung eines im Ausland erworbenen Schulabschlusses dürfte in der Zeit realisiert werden können. Eher unwahrscheinlich ist der **Erwerb** eines Ersten Schulabschlusses).
- Einschlägig vorbestrafte Personen im Sinne des § 72a SGB VIII sind von einer Tätigkeit ausgeschlossen (Vorlage eines Führungszeugnisses).

Welche Unterstützungsleistung bietet die örtliche Agentur für Arbeit in den einzelnen Phasen?

Geringqualifizierte Beschäftigte kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Phase I		Phase II
	2-Jährige Qualifizierungsphase beim Weiterbildungsträger		Kinderpflege-Ausbildung
	Baustein I Theoretischer Unterricht (480 UE) und Fachpraxis (170 h) beim Weiterbildungsträger		2. Jahr der Ausbildung Theoretischer Unterricht und Fachpraxis beim Schulträger
Übernahme Lehrgangskosten	100 %		100 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt		entfällt
Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)	bis zu 100 %		bis zu 100 %
Beschäftigte^a Berufsabschluss muss in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegen	Phase I		Phase II
	Förderung nur für eine Phase möglich*		
	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten
Übernahme Lehrgangskosten	100 % (soll)	50 bis 100 % ¹	25 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 % bzw. entfällt ¹	75 %
Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)	75 %	50 %	25 %
*Empfehlung, eine Förderung für die Phase II zu avisieren. ^a Förderhöhe in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe. ¹ Bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung.			

- Eine Förderung beschäftigter Mitarbeiter:innen erfolgt über den Themenkomplex der sogenannten „Beschäftigtenqualifizierung (BQ)“.
- Als Unterstützungsleistungen kommen
 - sowohl die (ggf. anteilige) Übernahme an den entstehenden Lehrgangskosten der zertifizierten Kosten der Qualifizierungen (I. Phase: „Kosten im Rahmen des Bausteins Weiterbildungskurs bei den Weiterbildungsträgern; II. Phase: Kosten im Rahmen des zweiten Ausbildungsjahres Kinderpfleger:in beim Berufskolleg)
 - als auch ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für **weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten** (I. Phase: Zuschuss für Zeiten der Freistellung zur Teilnahme am Baustein Weiterbildungskurs, also 480 UE und 170 Stunden Fachpraxis; II. Phase: Zuschuss für Zeiten der Freistellung zur Teilnahme am zweiten Ausbildungsjahr Kinderpfleger:in am Berufskolleg)

in Betracht.

- In welcher Phase welche Unterstützung angeboten werden kann, richtet sich nach den individuellen beruflichen Vorerfahrungen der Teilnehmenden (= Einzelfallprüfung):
 - Für Teilnehmende, die keinen (verwertbaren) Berufsabschluss aufweisen, kann eine Unterstützung in beiden Phasen erfolgen.
 - Für Teilnehmende, die einen Berufsabschluss erworben haben, kann nur in einer Phase eine Förderung umgesetzt werden. Hierbei wird empfohlen, die Förderung erst in Phase II zu beantragen.
Hintergrund: Innerhalb einer Zeitspanne von 2 Jahren nach einer erstmaligen Förderung greift hier ein „Förderausschluss“. Eine erneute Unterstützung ist erst nach zwei Jahren erneut möglich (Basis: § 82 SGB III).
- Informationen zur Höhe der Förderungen:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>

Wie sind „Wieder-Ungelernte“ definiert?

- Trotz vorhandenem Berufsabschluss kann man zum Personenkreis der „Wieder-Ungelernten“ (§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III) gehören, wenn er oder sie aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann.

Was muss beim Thema Beschäftigtenförderung beachtet werden?

- Hauptfördervoraussetzung ist immer ein Arbeitsvertrag, der eine Laufzeit mindestens über die Gesamtdauer der förderfähigen Qualifizierung haben muss.
- Die Teilnehmenden müssen für die Teilnahme an der Qualifizierung (I. und auch II. Phase) seitens der Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freigestellt werden – die Träger erhalten für diese weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten entsprechende Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit.
- Die Qualifizierungen müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Diese Voraussetzung liegt für die Kinderpflege-Ausbildung an staatlichen Fachschulen bereits vor.
- Es muss im Vorfeld eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgen.
- Ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt kommt nur für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten mit Blick auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in Betracht. Sollte die Teilnahme vollumfänglich außerhalb der Arbeitszeit umgesetzt werden, können seitens der Agentur für Arbeit nur die Lehrgangskosten übernommen werden. Bei einer anteiligen Überschneidung, wird als Basis für einen Zuschuss die Stundenanzahl berechnet, die als „weiterbildungsbedingte Ausfallzeit“ zu werten ist.

Welche Vorgaben / Erwartungen gibt es bei der Gestaltung der Qualifizierung in der I. Phase?

- Die Qualifizierung muss 480 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie sowie (als Vorgabe für eine förderfähige Teilqualifizierung) 170 Zeitstunden Praxis umfassen. 170 Zeitstunden entsprechen 227 Unterrichtseinheiten.
- Die Inhalte der Qualifizierung müssen denen des abgestimmten Modell-Curriculums der Landesregierung entsprechen.
- Über das konkrete Curriculum bzw. den Modulplan ist vor einer etwaigen AZAV-Zertifizierung Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen.

Ist es möglich, im Umfang von den Vorgaben abzuweichen?

- Das Curriculum muss mindestens 480 UE umfassen. Es muss mit der Landesregierung abgestimmt werden. Die Vorgaben an eine Teilqualifizierung (TQ) sind zudem ein Mindestanteil von 25% Fachpraxis, bei 480 UE sind dies 170 Zeitstunden.
- Sofern Inhalte erweitert werden, muss a.) an die Anpassung der 170 Zeitstunden Fachpraxis gedacht werden und b.) die Maximaldauer von 6 Monaten eines TQ-Moduls trotzdem eingehalten wird.
- Weitere Umsetzungshinweise finden Sie unter: [Zertifizierung](#) und [Konstruktionsprinzipien TQ](#).

Hinweise zur Eingruppierung, Tarifierung und Vertragsgestaltung

- Die tarifliche Eingruppierung obliegt den Tarifpartnern. Das Arbeitsentgelt – im Kontext der Förderung – muss nach Tarif oder nach örtlichem Gehalt bezahlt werden.
- Die Art des Vertrages sollte für beide Phasen ein Arbeitsvertrag sein. Dieser sollte (spätestens) mit Beginn der jeweiligen Phase und für die Dauer der jeweiligen Phase abgeschlossen werden und ist Grundlage für die Förderung der Agentur für Arbeit. Ggfs. können Klauseln aufgenommen werden, dass die Teilnehmer:innen im Zuge ihres Arbeitsvertrages das Weiterbildungsmodul bzw. den Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr Kinderpflege absolvieren.
- Für das 2. Ausbildungsjahr Kinderpflege ist bei beiden Varianten – sowohl praxisintegriert als auch konsekutiv – ein Arbeitsvertrag möglich (kein rechtlicher Zwang zu Praktikums- oder Ausbildungsverträgen).

Wie wird eine einheitliche Kommunikation aller Beteiligten – auch übergreifend – sichergestellt?

- Alle 14 Tage tagt das Landeskoordinierungsgremium QiK. Ebenfalls in diesem Rhythmus findet ein BA-interner Austausch statt. Hier sollen anschließend die Informationen in die lokalen Schnittstellen/Netzwerke gebracht werden. Die Vernetzung vor Ort insgesamt wird ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg der Umsetzung des Projektes sein.

AZAV-Zertifizierung (für wen, wie lange und wer kann helfen?)

- Dieser Punkt liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Über diesen [Link](#) wurden von der Agentur für Arbeit zentral Informationen rund um die Zertifizierung und Zulassung zusammengetragen.

Wie ist die Finanzierung sicherzustellen?

- Der Träger finanziert als Arbeitgeber das Personal und kann dafür KiBiz-Mittel verwenden. Er refinanziert seine Kosten durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Beschäftigtenförderung (weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten), sowie durch die Anrechnungsmöglichkeiten des Personals auf den Mindestpersonalwert nach Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz.

Bis wann ist die 1. Phase abzuschließen?

- Für den Übergang in die 2. Phase ist erforderlich, dass drei Monate vor dem entsprechend beginnenden Schuljahr ein gültiges Zertifikat vorliegt (also zum 30. April). Dies ist bei der Planung des Modells und insbesondere bei der Planung der 480 Unterrichtseinheiten Fachtheorie beim Weiterbildungsträger zu beachten.

Welche Anrechnungsmöglichkeiten auf Ergänzungskraftstunden bestehen?

- Die QiK-Teilnehmer:innen können wie folgt auf Ergänzungskraftstunden angerechnet werden:
 1. Die ersten drei Monate nach Abschluss der Anfangsqualifizierung in Höhe von 120 UE: Keine Anrechnungsmöglichkeit.
 2. Der Zeitraum nach diesen drei Monaten bis zum 31. Juli 2025: Bis zu 50 % der Arbeitszeit, die in der Einrichtung geleistet wird.
 3. Der Zeitraum ab 1. August 2025 bis zum Erlöschen eines gültigen Zertifikats: 75 % der Arbeitszeit, die in der Einrichtung geleistet wird.¹
 4. Der Träger kann im Einvernehmen mit den Jugendämtern in begründeten Fällen und bei Vorhandensein entsprechender Gelingensbedingungen (insb. Leitung,

¹ Hiervon ausgenommen sind Einsatzzeiten im Rahmen einer etwaigen praxisorientierten Kinderpflege-Ausbildung.

Praxisanleitung, keine Auflagen der LJÄ zur Betriebserlaubnis, die das Ausbildungsverhältnis tangieren) über die Möglichkeiten der Ziffern 2 und 3 hinaus auf Ergänzungskraftstunden anrechnen. Die Landesjugendämter werden informiert.

Welche zusätzlichen Anrechnungsmöglichkeiten bestehen während der Erprobung von QiK („Aufzug-Modell“)?

- Zusätzlich wird den teilnehmenden Trägern die Anrechnung von bereits in der Einrichtung tätigen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I und II über die Regelungen des § 10 Absatz 5 PersVO hinaus unter den nachstehenden Bedingungen ermöglicht:
 1. Nur eine Ergänzungskraft pro Einrichtung darf auf diese Weise auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I und II angerechnet werden.
 2. Die Ergänzungskraft benötigt 5 Jahre Berufserfahrung.
 3. Nur zulässig in mindestens dreigruppigen Einrichtungen.
 4. Die Ergänzungskraft darf keine Gruppenleitung übernehmen.
- Die bestehenden, zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten gemäß PersVO bleiben davon unberührt.

Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Anrechnung von Personal außerhalb der Personalverordnung?

- § 53 KiBiz: Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

Ist eine Finanzierung aus Mitteln der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern möglich?

- Durch die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern wird die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal auch im pädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen gefördert, wenn dieses Personal eine Qualifizierung absolviert. In den ersten beiden Jahren des Modells QiK ist also auch eine Finanzierung über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern möglich. Dies gilt jedoch nur für Personal, welches zuvor bereits über die Richtlinie finanziert wurde.

Wie sind unterstützende Maßnahmen wie beispielsweise Sprachkurse vor Ort sicherzustellen?

- Unterstützende Maßnahmen vor Ort werden von der jeweiligen Projektgruppe koordiniert.

Wo finde ich den Erlass des Schulministeriums zu den Anrechnungsmöglichkeiten auf die Kinderpflege-Ausbildung sowie Informationen zum Kompetenzraster?

- BASS 2024/2025 - 13-33 Nr. 13 Anrechnungsmöglichkeiten der Qualifizierungsmaßnahme „QiK- Einstieg in die Kinderbetreuung“ für den Quereinstieg in das 2. Ausbildungsjahr „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, APO-BK Anlage B3 (schul-welt.de) - <https://bass.schul-welt.de/20055.htm>
- Im Erlass ist der Link zum Kompetenzraster zu finden, das mit weiteren Hilfsdateien auf der Seite der Qua-LiS NRW zu finden ist:
Berufsbildung NRW - Bildungsgänge/Bildungspläne - Berufsfachschule (Anlage B) - Materialien/Handreichungen: <https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/berufsfachschule-anlage-b/materialien-handreichung/index.html>

Wie sind die örtlichen Berufskollegs einzubinden?

- Die Kommune wendet sich bei Beginn der Maßnahme an die obere Schulaufsicht (Dezernat 45 der Bezirksregierungen), die in Absprache mit den regionalen Berufskollegs ein kooperierendes Berufskolleg auswählt. Das regionale Berufskolleg und die Kommune treffen dann alle weiteren Absprachen.

Wie wird der Übergang in das zweite Ausbildungsjahr gesichert?

- Teilnehmende aus QiK steigen zu Beginn des zweiten und letzten Ausbildungsjahres, also mit Beginn des Schuljahres, in die schulische Ausbildung mit allen anderen ein.
- Im 1. Halbjahr des Schuljahres, in dem die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum Staatlich geprüften Kinderpfleger“ aufgenommen wird, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Anpassungskurs im Umfang von 80 Unterrichtsstunden im regulären Differenzierungsbereich im Bildungsgang Kinderpflege an dem aufnehmenden Berufskolleg zu erbringen (siehe Erlass).

Welche Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Übergangs in das zweite Ausbildungsjahr erfüllt sein?

- Gültiges Zertifikat
- Mindestens Sprachniveau B2
- Vorliegen eines ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss)
- Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen durch fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von 720 Stunden durch eine vom Träger unterzeichnete Kompetenzcheckliste; positive Erfolgsprognose von Träger und Berufskolleg

Können die Teilnehmer:innen im 2. Ausbildungsjahr bezüglich der Form der Ausbildung frei wählen?

- Nach Absprache und nur dann, wenn auch tatsächlich beide Ausbildungsangebote vor Ort existieren.

Wer überprüft beim Wechsel ins 2. Ausbildungsjahr die Eingangsvoraussetzungen zur Aufnahme in den Bildungsgang?

- Das Berufskolleg.

Erhalten die Teilnehmer:innen von QiK einen Mittleren Schulabschluss?

- Nein. Der Mittlere Schulabschluss ist Voraussetzung, falls perspektivisch auch eine Erzieher:innen-Ausbildung angestrebt wird.
- Falls nach der erfolgreichen Teilnahme an QiK zusätzlich die Erzieher:innen-Ausbildung angestrebt wird, der Mittlere Schulabschluss aber nicht bereits erworben wurde (beispielsweise durch eine andere Berufsausbildung), müsste dieser nachgeholt werden. Dies kann beispielsweise durch Nachholung fehlender Inhalte in bestehenden Berufsabschlüssen oder durch eine Externenprüfung erfolgen.